

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 11

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch persönliche Dienstleistung oder durch Entrichtung des Militärpflichtersatzes;

- Kontrolle über die Erfüllung der Wehrpflicht durch den einzelnen Wehrmann;
- Kontrolle über die Bestände;
- Vollziehung der Aufgebote zu Dienstleistungen;
- Identifizierung von Militärpersonen.

Die Grundlage des militärischen Kontrollwesens bilden die sog. **Stammkontrollen**, die für jede Gemeinde bzw. Militärsektion unter der Verantwortung der kantonalen Militärbehörden in zwei Exemplaren geführt werden, wovon das eine in der Hand des Sektionschefs, und das andere in der des Kreiskommandanten liegt. Die Stammkontrollen werden nach dem Kartensystem geführt und erfassen nach dem Wohnortsprinzip alle in der Gemeinde bzw. Sektion ansässigen

- noch nicht Wehrpflichtigen vom Zeitpunkt der Ausstellung des Dienstbüchleins hinweg;
- im Alter der Wehrpflicht stehenden Schweizer Bürger;
- über die Dauer der Wehrpflicht hinaus Dienst oder Hilfsdienst Leistenden.

An der Führung der sog. **Korpskontrollen** sind nach einem gemischten System die Kantone, die Militärverwaltung des Bundes und die Truppenkommandanten beteiligt. Die Kantone führen die «kantonalen Korpskontrollen» über die kantonalen Einheiten und Stäbe sowie über die den Kantonen zur Kontrollführung und Verwaltung zugewiesenen eidgenössischen Stäbe und Einheiten. Die zuständigen Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements führen «eidgenössische Korpskontrollen» über die eidgenössischen Truppen, d. h. über jene Truppen, deren Verwaltung nicht durch Verfassung und Gesetz ausdrücklich den Kantonen vorbehalten wurde. Über diese von den Dienst-

abteilungen verwalteten eidgenössischen Formationen führen die Kantone zur Vornahme des Aufgebotes sowie zur Kontrolle der Erfüllung der Inspektions- und Schießpflicht sog. **Abschriftkorpskontrollen**. Schließlich führen die Kommandanten der Stäbe und Einheiten aller Heeresklassen und des Hilfsdienstes «Kommandokorpskontrollen», die mit der entsprechenden kantonalen oder eidgenössischen Korpskontrolle übereinstimmen müssen und die deshalb von den Kommandanten auch außer Dienst laufend nachzuführen sind.

Ein weiteres Mittel der militärischen Kontrollführung ist das **Dienstbüchlein**, das jedem Schweizer Bürger im Jahr der Aushebung seines Jahrgangs in seiner Muttersprache ausgehändigt wird. Das Dienstbüchlein ist eine rein militärische Ausweisschrift, die ausschließlich als solche verwendet werden darf.

Der **Dienstetat** wird als individuelles Dokument nur über Offiziere und gewisse ähnliche Chargen geführt und soll den Truppenkommandanten und Militärbehörden die erforderlichen Auskünfte über die betreffenden Personen geben. In die Dienstetats werden insbesondere Brevetierungen, Kommandoübertragungen, Dienstleistungen und Qualifikationen eingetragen.

Ein besonderes Kontrollsystem ist für die meldepflichtigen **Schweizer im Ausland** geschaffen; hierfür besteht ein eigenes Kontrollblatt, das von den schweizerischen Konsulaten geführt wird.

Sehr einläßlich regelt die Kontrollverordnung die **Meldepflicht und die Rapporte** (An- und Abmeldepflicht im In- und Ausland, Auslundurlaube, Aufgaben der Amts- und Kommandostellen, Dienstbefreiungen sowie Formulare) und umschreibt schließlich die **Strafbestimmungen**, die den geordneten Gang des militärischen Kontrollwesens sicherstellen sollen.

Bestand und die Ausrüstung der Wehrmacht betreffen.

Der **Mannschaftsbestand** darf höchstens 41 900 betragen, derjenige der Armee allein höchstens 34 000 Mann.

Bewaffnung und Ausrüstung: Die Flotte verfügt über höchstens 10 000 Tonnen, hat weder U-Boote noch Torpedoboote noch Unterwasserminen; die Flugwaffe verfügt, einschließlich Reserve- und Marineflugzeuge, über höchstens 60 Maschinen und hat keine Bomber; die Wehrmacht verfügt weder über Fernlenk- noch über Kernwaffen.

Die Verordnung vom 4. Februar 1960 betr. die Landesverteidigung bestimmt u. a.:

- Die oberste Befehlsgewalt liegt beim Präsidenten der Republik.
- Der Verteidigungsrat ist das höchste planende und beratende Organ, das dem Präsidenten zur Seite steht.
- Das Verteidigungsministerium ist die höchste Verwaltungsbehörde.
- Die militärische Befehlsgewalt steht dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht zu; er ist direkt dem Präsidenten unterstellt.
- Die Landesverteidigung umfaßt:
Generalstab;
Landstreitkräfte mit Luftabwehr und Küstenartillerie;
Seestreitkräfte;
Luftstreitkräfte;
Territorialorganisation (Militärkreis und -bezirk).

Die **Landstreitkräfte** umfassen in Friedenszeiten drei Divisionen, eine Panzerbrigade und selbständige Truppenverbände. - Jede Division setzt sich zusammen aus 2 Infanteriebrigaden, 1 bis 2 Jäger-(Radfahrer-Infanterie-) Bataillonen, 1 Feldartillerie-Regiment und 1 Fliegerabwehr-Bataillon. Der Hauptteil der Küstenartillerie gehört zur 2. Division (Abo), während die 3. Division (Kouvda) nur 1 Bataillon und die 1. Division (Uleaborg = Oulu) gar keine Küstenartillerie besitzt. - Die Panzerbrigade (Tavastehus) besteht aus der Panzerschule, einem Panzerregiment, einem Panzerabwehr-Bat., zwei Jägerbat. und einem Fliegerabwehr-Bat. - Die selbständigen, direkt dem Generalstab unterstellten Verbände sind: ein Fliegerabwehr-, ein Genie-(«Pionier»-) und ein Übermittlungsregiment sowie ein Vermessungs-, ein Motorwagen- und ein Garde-(Bewachungs-)Bat.

Eine **Infanteriebrigade** umfaßt, außer dem Stab und einer Stabskompanie, 4 Schützenbat., 1 Raketenrohr-(Infanteriegeschütz-)Bat. (2 Kp. mit je 6 120-mm-Geschützen), 1 Panzerabwehr-Kp., 1 Fliegerabwehr-Kp., 1 Feldartillerie-Reg. (2 Bat. zu 3 Batterien zu 4 Geschützen), 1 Genie-Kp., 1 Übermittlungs-Kp. sowie 1 Reparatur-(Unterhalts-)Kp. und 1 Transport-Kp. Die Panzerabwehr-Kp. der Brigade besteht aus 3 schweren Zügen zu je 2 Gruppen mit rückstoßfreier 95-mm-Kanone und einer verladbaren Tankbüchse

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Die Großmachtpolitik, vor allem der Druck Moskaus auf Finnland, hat dieses uns so sympathische Land im hohen Norden Europas neuerdings in den Blickpunkt des Weltgeschehens treten lassen. Man wird gut daran tun, im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Weltlage vor allem auch die Vorgänge in Skandinavien genau zu verfolgen. In diesem Sinne befassen wir uns in der heutigen Chronik mit der militärischen Verteidigungskraft Finnlands, um in diesem Zusammenhang einige präzise Zahlen zu geben.

Der Friedensvertrag von Paris im Jahr 1947 auferlegte Finnland gewisse Einschränkungen, deren wichtigste den



Wie ganz anders steht die Armee da, in welcher jedermann vom Wehrwillen durchdrungen ist: Wir sind frei und unabhängig, wir wollen es bleiben, und darum stelle ich den ganzen Mann. An mir soll es nicht fehlen!

(Panzerschußrohr), und aus 1 leichten Zug zu 2 Gruppen mit je 3 Panzerschußrohren.

Das Schützenbataillon umfaßt den Stab, 1 Stabskp., 4 Schützenkp., 1 Infanteriegeschützkp. mit 6 81-mm-Raketenrohren sowie eine Unterhaltskp. Die Stabskp. umfaßt u. a. 1 Erkundungs-, 1 Übermittlungs- und 1 Geniezug sowie eine Abt. Panzerabwehr mit 3 Zügen, jeder bestehend aus 2 Gruppen mit je 3 Panzerabschußrohren (Tankbüchsen?). – Die Schützenkompanien bestehen aus einem Stabs-trupp, 3 Schützen-, 1 Unterstützungs- und 1 Unterhalts-(Materialdienst)-Zug. Die Schützenzüge haben je 3 Gruppen zu ein und 7 Mann (3 Masch.Pist., 4 Sturmkarab., 1 Lmg). Der Unterstützungszug ist bewaffnet mit 4 Lmg m/60 und 3 Panzerrohren.

Der Bestand des Schützenbat. beträgt etwa 960 Mann, wovon etwa 50 Offiziere; die Schützenkp. hat 146 Mann, wovon 5 Offiziere; unter Umständen

ist noch ein Kp.Kdt.-Stellvertreter vorhanden.

Das Panzerwagenbat. umfaßt 3 Panzerwagenkp., 1 Schützenkp. und eine Reparatur-(Werkstatt)-Kp. Die Panzerkp. besteht aus 3 Zügen zu 3 Panzern, 1 Schützenzug, 1 Werkstattzug und 1 Unterhaltszug.

Die Wehrpflicht

Es sind jährlich 3 Einrückungstermine – mit je 4 Monaten Abstand – festgesetzt. Die erste Dienstleistung umfaßt für die meisten 240 Tage, für Kader und Spezialisten 330 Tage. Die Ausbildung der Gruppenführer, an welcher auch die künftigen Reserveoffiziere teilnehmen, beginnt nach etwa 2 Monaten und dauert etwa 16 Wochen; hernach kehren die Gruppenführer zu ihren Einheiten zurück und leisten dort während etwa 5 Monaten Dienst als Hilfsinstructoren für später Eingrückte. Die zukünftigen Reserveoffiziere durchlaufen nach der Gruppenführerausbildung einen etwa 12 Wochen dauernden Kurs für Reserveoffiziere, wonach sie etwa 2 Monate Truppendienst als «Reserve-Offiziers-Aspiranten» leisten.

Die Einstellung zum Wehrdienst ist zustimmend. Tolc

DU hast das Wort

Eine Lücke im Beschwerderecht?

«Über meinen Einheitskommandanten hätte ich einiges zu klagen. Letztlich hat er mich vor der ganzen Kompanie wieder einmal wegen einer Kleinigkeit schlecht hingestellt. Mündliche Aussprache? Hoffnungslos! Er ist ja doch überzeugt von seinem Recht. Also eine Beschwerde an seinen Vorgesetzten? Da ist nun aber eine empfindliche Lücke im Beschwerderecht unserer Armee. Sogar eine schriftliche Klage muß den ‚Dienstweg‘ einhalten, d. h. nichts anderes, als daß sie mein Kompaniekommandant zurückbehalten kann, wenn ihm die Sache nicht paßt, so daß sie eben nie bei seinem Vorgesetzten anlangt, wenn er es nicht will! Und da spricht man in so hohen Tönen von unserem demokratischen Beschwerderecht!»

Füs. Ko.

In jedem Falle soll man nur mit sich selber rechnen, wenn es gilt, einen Angriff zurückzuschlagen. Es ist beschämend, um Hilfe zu bitten, und gefährlich, sie anzunehmen. Außer dem fremden Angreifer ist niemand so gefährlich wie der Fremde, der einen unter seinen Schutz nimmt. Lieber in Ehren unterliegen, als zu solch einem verhängnisvollen Mittel Zuflucht zu nehmen!

General Dufour



Schnappschuß aus den letztjährigen Manövern: «No comment» würde ein amerikanischer Presseoffizier sagen. Photo Studer, Bern